

## **88J – Besondere Bedingungen für die Technikversicherung - Pauschalvariante**

### **1. Versicherte Sachen**

1.1. In Abweichung von Artikel 1, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Technikversicherung (ABT) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte, die im Besitz des Versicherungsnehmers stehen und gewerblich genutzt werden.

Versichert sind auch gemietete oder geleaste Anlagen und Geräte, soweit der Versicherungsnehmer dafür zu haften hat.

- 1.2. In Ergänzung zu Artikel 1, Punkt 3 der ABT erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf
- 1.2.1. Maschinen, deren Neuwert bei Vertragsabschluss unter EUR 300,-- liegt;
  - 1.2.2. Maschinen, deren Neuwert bei Vertragsabschluss EUR 75.000,-- übersteigt;
  - 1.2.3. transportable Geräte;
  - 1.2.4. Gebäudebestandteile, Mobiliar, Einrichtungsgegenstände, Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallation sowie Spielautomaten, Beleuchtungs- und Reklameanlagen, Fahrräder und Maschinenfundamente;
  - 1.2.5. Waren und Vorräte aller Art;
  - 1.2.6. Kraftfahrzeuge aller Art samt Anhänger sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen (ausgenommen ständig schienengebundene wie Laufkräne), gleichgültig, ob sie für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder nicht.

### **2. Versicherte Gefahren und Schäden**

In Ergänzung zu Artikel 2, Punkt 2 der ABT gelten als elektronische Rechen-, Speicher-, Regel- oder Steuer-Einrichtungen/-Anlagen auch Computer, Prozessoren, Schankanlagen u.s.w., die entweder als selbständige Einheit oder als Teil einer solchen anzusehen sind.

### **3. Versicherungswert, Prämie**

In Abweichung von Artikel 3, Punkt 3 der ABT bildet der Neuwert der gesamten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung die Grundlage der Prämienberechnung.

### **4. Ersatzleistung**

In Ergänzung zu Artikel 6, Punkt 1 der ABT gilt vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall EUR 150,-- des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages selbst zu tragen hat.

### **5. Begrenzung der Entschädung, Unterversicherung**

5.1. In Abweichung von Artikel 8, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) ist die Ersatzleistung für jede einzelne vom Versicherungsschutz umfasste Sache durch deren Versicherungswert (Artikel 3, Punkt 1 ABT) begrenzt.

5.2. In Abweichung von Artikel 8, Punkt 2 der ABS ist eine Unterversicherung dann gegeben, wenn die Versicherungssumme geringer ist als der Neuwert der gesamten technischen Betriebseinrichtung.